

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale)
– 3. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) , in Verbindung mit § 41 Abs. 2a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) sowie in Verbindung mit § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 607, 614) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 24. Februar 2021 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 26. Juni 2019, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung vom 25. Juni 2020 beschlossen:

§ 1

§ 1 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

Die Worte „§§ 3 und 4 der AufnahmeVO“ werden durch die Worte

„§ 21 SEPI-VO 2022“

ersetzt.

§ 2

§ 5 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1, 3 und 4 werden aufgehoben.

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 1.

In Satz 1 wird „Für die Schuljahre 2019/20 und“ gestrichen und eingefügt

„Für das Schuljahr“

Satz 2 wird neu eingefügt:

„Für das Schuljahr 2021/22 gilt für das Gymnasium Südstadt abweichend von § 4 die Kapazitätsgrenze: 6 zügig / 168 Schülerinnen und Schüler.“

§ 3

§ 6 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „ist gemäß § 4 Abs. 5 der Aufnahme VO durchzuführen“ durch die Worte:

„wird durchgeführt“

ersetzt.

- b) Hinter Satz 1 wird folgender Satz neu eingeführt:

„Die Vorgaben des § 21 Abs. 4 SEPI-VO 2022 sind zu berücksichtigen.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 03.03.2021

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -